

**Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
zur Regionalratssitzung am 19.01.2011**

UND Antworten Abt. 6, Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau und Energie):

(Gleichlautende Fragen wurden zum Umweltausschuss des Kreises Steinfurt am 16.03.2011 gestellt und hiermit beantwortet.)

1. Haben Sie die **Zuverlässigkeit des Antragstellers Exxon** geprüft? Sind Sie zu dem Ergebnis gelangt, dass unter diesem Gesichtspunkt die Erlaubnis für eine Bohrung in Nordwalde nicht zu versagen wäre, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Exxon die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt?

zu 1. In den hier anhängigen Genehmigungsverfahren für Probebohrungen werden sämtliche bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen geprüft, mithin auch die der Zuverlässigkeit der Unternehmer im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 BBergG. Da das Verfahren auf Zulassung der Probebohrung in Nordwalde noch nicht abgeschlossen ist, kann im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der dortigen Unternehmerin noch keine abschließende Antwort gegeben werden.

2. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Feststellungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover, dass es wegen undichter Rohrleitungen an insgesamt neun Lokationen es zu einer Schadensausbreitung kam, wobei u.a. **Benzol und Quecksilber** in Erdreich und Grundwasser gelangten (Verursacher Exxon)? Hat Exxon in Niedersachsen „sicher und störungsfrei“ gearbeitet?

zu 2. Die Abteilung 6 steht in einem regelmäßigen Informationsaustausch mit den Genehmigungsbehörden in Niedersachsen; dortige Erkenntnisse finden in den hiesigen Zulassungsverfahren Berücksichtigung.

3. Haben Sie die entsprechende Berichterstattung des NDR ausgewertet, in der „verrottete“ Anlagenteile gezeigt wurden? Wie ist es hinsichtlich einer Zuverlässigkeit eines Antragstellers zu bewerten, wenn auf einem Hinweisschild von Exxon die **Telefonnummern des Sicherheits- und Projektkoordinators** falsch sind?

zu 3. Auch allgemein zugängliche Informationsquellen werden von hier ausgewertet und fließen in den Entscheidungsprozess der Abteilung 6 ein.

4. Ist es zutreffend, dass Exxon **Bohrtrupps** wegen deren Unzuverlässigkeit „auswechseln“ musste?

zu 4. Es ist bekannt, dass die Antragstellerin einem von ihr mit der Durchführung von Bohrungen beauftragten Unternehmen den Auftrag wegen Verletzung des zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrages entzogen hat.

5. Hat die Abt. 6 **ausreichend Personal**, um die Durchführung von Bohrungen kontinuierlich überwachen zu können?

zu 5. Die Abteilung 6 verfügt über hinreichend Personal zur bergbehördlichen Überwachung von Bohrungen.

Was bedeuten also die folgenden Aussagen des Hauptbetriebsplanes:

*„**Weitere Gesteinsuntersuchen** werden möglicherweise vor Ort nach der Bohrzeit durchgeführt werden. Über **zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen** wird nach Auswertung der Gesteinsproben entschieden und die Dauer dieses Projektes ist somit offen.“?*

9. Hat Exxon demnach mit der jetzt beantragten „Probebohrung“ also auch schon ein **Probe-Fracking** und in der Folge eine **Probe-Förderung** beantragt?

zu 9. Mit der nunmehr in Nordwalde beantragten Probebohrung sind weder ein Probe - Fracking noch eine Probe - Förderung beantragt.

10. Was genau ist aus der Sicht der Genehmigungsbehörde **Gegenstand der jetzt beantragten Explorationsbohrung**? Was ist zu verstehen unter „weitere Gesteinsuntersuchungen“ (=Probe-Fracking?) und „zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen“ (=Probeförderung?)?

zu 10. Gegenstand der jetzt beantragten Explorationsbohrung sind die Herrichtung des Bohrplatzes, die Durchführung der Bohrung sowie eventuell erforderliche geophysikalische Untersuchungen und Vermessungen.

11. Falls „Probe-Fracking“ und „Probeförderung“ noch nicht Gegenstand der beantragten Genehmigung (Nordwalde) ist, in welcher Weise und auf welcher **Rechtsgrundlage** ist „Probe-Fracking“ und „Probeförderung“ dann ggf. zu beantragen?

zu 11. Weitere Vorhaben wie Probe - Fracking oder Probeförderung wären ihrerseits betriebsplanpflichtig und würden als wasserrechtliche Benutzungstatbestände neben der bergrechtlichen Genehmigung jeweils auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

12. Lassen die **technischen Ausführungsmerkmale / die Antragsunterlagen** der beantragten „Probebohrung“ in Nordwalde Rückschlüsse darauf zu, dass nachfolgend ohne neuen technischen Aufwand unter Nutzung der eingebrachten Verrohrungen (casing) „Probe-Fracking“ und „Probeförderung“ durchgeführt werden können? Oder: Müsste für „Probe-Fracking“ und „Probeförderung“ das Bohrloch erweitert, neu verrohrt o.ä. werden?

zu 12. Ob die beantragte Probebohrung in Nordwalde nachfolgend für Maßnahmen wie Probe – Fracking oder Probeförderung genutzt werden kann, hängt maßgeblich davon ab, welche Frack – oder Förderverfahren künftig Anwendung finden sollen. Da die Unternehmerin entsprechende Anträge bisher nicht gestellt hat, kann die Frage derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

13. Sind die EG Wasserrahmenrichtlinien von der Abt. 6 bei diesem Genehmigungsverfahren zu beachten?

zu 13. Bergrechtliche Vorhaben sind generell nicht genehmigungsfähig wenn überwiegende öffentliche Interessen, also auch Umweltinteressen, dem Vorhaben entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Demgemäß sind nur solche Vorhaben genehmigungsfähig, bei denen unter anderem auch der Schutz des Grundwassers sichergestellt ist. In diesem Rahmen ist auch die EG Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen, ebenso wie im Rahmen der hier ebenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis.

30. Wie wird die Entsorgung des im Folgenden als problematisch bezeichneten Abwassers durch die Kavernengesellschaft Staßfurt durch die Bergbehörde überwacht?

*„Die für die Entwässerung von CBM-Bohrungen notwendigen Prozesse gliedern sich in die Bereiche Förderung, Aufbereitung sowie Nutzung oder **Entsorgung der geförderten Wässer**. ... Das aus den CBM-Lagerstätten geförderte Wasser ist in aller Regel von schlechter Qualität. Dies spiegelt sich vor allem in einem enorm hohen Salzgehalt wieder. Daher ist eine Aufbereitung des Wassers vor einer weiteren Verwertung beziehungsweise Entsorgung zwingend erforderlich. ... Je nach Ausgangsqualität und Menge des geförderten Wassers bestehen in einer Oberflächendeponierung (Testphase) oder einer **Untergrundinjektion** (Produktionsphase) des Wassers zwei Alternativen für die abschließende Behandlung der mitgeführten Wässer. ...“*

[Bezug: CBM Studie Münsterland]

(aus: Stefan Fuchs, Axel Preuße, Lena Bläsing. Flözgas - Eine innovative Ergänzung im deutschen Energiemix, IFM, RWTH Aachen, 2009)

zu 30. Zu Vorgängen in Sachsen Anhalt können von hier aus keine Antworten gegeben werden.